

Gemäß § 9 des Betriebsführungsvertrages zwischen der Stadt Varel und der EWE über die technische und kaufmännische Verwaltung des Wasserwerks der Stadt Varel vom 23.08.1956 verlängert sich dieser jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf gekündigt wird. Zum nächsten Kündigungstermin 31.03.2016 hätte die Kündigung somit grundsätzlich bis zum 31.03.2014 ausgesprochen werden müssen. Entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 16.01.2014 wurde mit der EWE eine Verkürzung der Kündigungsfrist um 9 Monate und somit einer Kündigungsmöglichkeit der Stadt Varel bis zum 31.12.2014 mit Wirkung zum 31.03.2016 vereinbart. Eine Kündigung des Betriebsführungsvertrages müsste somit bis zum 31.12.2014 erklärt werden.

Die EWE hat in den jüngsten Verhandlungen ihr Interesse an einer Fortführung des Betriebsführungsvertrages über den 31.03.2016 hinaus bekundet, gleichzeitig aber festgestellt, in ihrer Kalkulation keine Ansätze für Kostensenkungen zu sehen.

In dem vorliegenden Angebot verzichtet die EWE einmalig für das Jahr 2015 auf die vertragliche Anpassung des Betriebsführungsentgeltes, was einer Einsparung von rund 7.500 EUR im Jahr 2015 entspricht. Ansonsten wird eine Fortführung des Betriebsführungsvertrages zu unveränderten Konditionen angeboten.